

zwischen der irischen und gallischen Verfassung erkennt man sehr deutlich in dem eigenen Geständnis des Heiligen, dass den Altar in Luxeuil der Bischof Aidus, also ein irischer Wanderbischof und vermuthlich derselbe, welchem wir im M. H. begegneten¹, geweiht hatte: 'iuxta altare quod sanctus Aidus episcopus benedixit'². Diesem kecken Eingriff in seine Rechte gegenüber hätte sich der Diöcesanbischof von Besançon auf das Concil von Orléans 538, c. 16, berufen können: 'Episcopus in dioecesis alias ad alienus clericus ordinandus vel consecranda altaria intruere non debere'. Auch sonst konnte er an den neuen Gästen schwerlich seine Freude haben. Wer ihren Starrsinn kannte, wird kaum erwartet haben, dass sie sich um den Bischof viel bemüht oder wohl gar die vorgeschriebene Erlaubnis für ihre Klostergründungen von ihm eingeholt hätten; in zähem Festhalten an ihren heimischen Gewohnheiten beanspruchten sie nicht allein das Recht, nach ihren eigenen Gesetzen³ in seiner Diöcese leben zu dürfen, sondern störten auch noch durch abweichende Osteransetzung den Kirchenfrieden und die öffentliche Ordnung. Andererseits musste auch Columban in dem gallischen Episcopat seine natürlichen Gegner erblicken, und je weniger bei den Bischöfen auf eine Förderung seiner Zwecke zu rechnen war, um so mehr suchte er seine Stütze bei dem weltlichen Arme. Beim Betreten jedes neuen Reiches war sein erster Gang zu den Königen, und regelmässig fand er bei ihnen das bereitwilligste Entgegenkommen zunächst durch Anbietung von Land für seine Klostergründungen und dann durch Gewährung des Königsschutzes. Um den Königsschutz⁴ bemühte er sich auch für seine in Luxeuil zurückgelassenen Gefährten, nachdem er selbst, nicht ohne seine Schuld des Landes verwiesen, in Bobbio eine neue Klostergründung ins Leben gerufen hatte, und Chlothar entsprach bereitwilligst seinem Wunsche und bethätigte seine Fürsorge für die verwaiste Stiftung durch Ueberweisung von Grundrenten und Erweiterung des Landbesitzes, überhaupt durch Unterstützung der Insassen nach jeder Richtung hin. So erlangten die fränkischen Klöster irischer Observanz mit Hülfe der Königsgewalt die Vorrechte des Königsgutes, nicht bloss den königlichen Schutz, sondern auch die Immunität. Aber auch zur Aufhebung des Diöcesan-

1) Siehe oben XXIV, S. 311. 2) MG. Ep. III, 167. 3) Ebend. S. 165. 4) V. Columb. I, 30: 'tantummodo poscere, ut sodales suos, qui Luxovio incolebant, regali adminiculo ac presidio foveret'.